

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Glonn

Vertreten durch den 1. Bürgermeister

Herrn Josef Oswald

Marktplatz 1

85625 Glonn

Ansprechpartner:

Ewald Kroiss, LL.M.

Tel.: 08092/823-486

Fax: 08092/823-9486

Mail: ewald.kroiss@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.13

www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:

863-2- Glonn 19 - 1 (WR - Markt Glonn)

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Antrag vom 22.06.2023

Ebersberg, 17.06.2025

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Antrag auf Bewilligung des Zutageförderns und Ableitens von Grundwasser aus dem Brunnen I bei Ursprung, Fl.-Nr. 4116/3, Gemarkung Glonn

Anlagen:

2x Plansatz mit Antrag

1x Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oswald,

auf Antrag des Marktes Glonn vom 22.06.2023 erlassen wir folgenden

Bescheid:

B E W I L L I G U N G

I. Gegenstand, Zweck und Plan der Bewilligung sowie Beschreibung der Anlage

1. Gegenstand der Bewilligung

Dem Markt Glonn wird auf Antrag vom 22.06.2023 die Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt, aus dem Brunnen I bei Ursprung auf dem Fl.-Nr. 4116/3 der Gemarkung Glonn, Grundwasser zutagezufördern und abzuleiten.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich der Löschwasserbereitstellung) im Versorgungsgebiet des Marktes Glonn (Antragsteller).

3. Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die folgenden Antragsunterlagen des IGwU Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH, Marktplatz 25, 85570 Markt Schwaben vom 26.06.2023 zugrunde:

Bezeichnung	Maßstab	Abweichendes Datum / Ergänzungsdatum der Unterlagen
Antrag		
Erläuterung des Vorhabens		05.06.2023
Anlage 1.1: Übersichtslageplan inklusive Schutzgebietsvorschlag	1: 12.500	05.06.2023
Anlage 1.2: Detailplan mit Fassungsbereich	1: 2.500	05.06.2023
Anlage 2.1: Ausbauplan des Brunnen I inkl. Schichtenverzeichnis und Pumpversuchsdiagramm	1: 25 / 1: 150	09.03.2017
Anlage 2.2: Brunnenhaus, Bauentwurf, Grundriss, Schnitte, Ansicht	1: 50	09.03.2017
Anlage 2.3: Maschinen und Elektroanlage des Brunnenhauses	1: 50	09.03.2017
Anlage 3.1: Chemisch-physikalische und bakteriologische Untersuchung des Wassers aus dem Brunnen 1		08.02.2020
Anlage 4.1: Darstellung und Bewertung der konkurrierenden Nutzungen im vorgeschlagenen WSG für den Brunnen 1 des Marktes Glonn mit Anhang und Anlagen		19.05.2022,
Anlage 4.2: Datenblätter der im vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet für den Brunnen I des Marktes Glonn sowie in angrenzenden Gebieten gelegenen Biotope		28.02.2020
Anlage 5: Hydrogeologisches Gutachten zur Festlegung des Grundwassereinzugsgebietes für den Brunnen I des Marktes Glonn		März 2017 01.09.2021 21.02.2020 19.05.2022
Anlage 6: Vorschlag für die Ausweisung von Schutz-zonen für den Brunnen I des Marktes Glonn		05.06.2023
Vorprüfung der Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I des Marktes Glonn im Hinblick auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung		05.06.2023

Die o.g. Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes vom 22.08.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - vom 17.06.2025 versehen.

Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Sofern sich Angaben in den Antragsunterlagen widersprechen, gelten die jeweils aktuelleren Angaben. Sofern Angaben in den Unterlagen den Festlegungen dieser Bewilligung widersprechen, gehen die Festlegungen dieser Bewilligung vor.

4. Beschreibung der Benutzungsanlage

4.1 Wassergewinnungsanlage

Name des Brunnens	Brunnen I
Kennzahl der Fassung	4110 8037 00003
Name der Wassergewinnungsanlage	Mühlthal
Name der Wasserversorgungsanlage	Markt Glonn
Baujahr	1982
Art der Fassung	Bohrbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Glonn
Gemeindeschlüssel	09 1 75 121
Gemarkung	Glonn
Flurstücks-Nummer	4116/3
Ostwert UTM 32 (Rechtswert GK)	712.999,7 (4.489.284
Nordwert UTM 32 (Hochwert GK)	5.319.420,6 (5.317.172)
Geländehöhe (NN + m)	570,44
Art des Messpunkts	Rohroberkante
Messpunkthöhe in NN + m	570,74

Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab GOK	[m]	32
Ausgebaute Brunntiefe ab GOK	[m]	31,5
Bohrlochdurchmesser	[mm] bis 15,35 m u. GOK	1220
	[mm] bis 32 m u. GOK	1066
Ausbaudurchmesser	[mm] von 2 bis 18,5 m u.GOK	Aufsatzrohr DN 500
	[mm] von bis 26,5 m u.GOK	Filterrohr DN 500
	[mm] von 2 bis 18,5 m u.GOK	Sumpfrohr DN 500

Stahlsperrohr

Nenndurchmesser	762 mm
von - bis m unter GOK	0 bis 10 m u. GOK

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrohr

von 3 bis 8 m unter GOK	Quellton
Von 8 bis 10m unter GOK	Plastischer Beton

Abdichtung zwischen Sumpfrohr und Gebirge

Mit (Abdichtungsmaterial)	Kunststoff Beschichtung
von - bis m unter GOK	Von 26,5 bis 31,5 m u. GOK

Ruhewasserspiegel (Rwsp)

Datum	04.06.1982
Lage [m unter GOK]	18,92
In NN + m [m unter Messpunkthöhe]	551,52

Pumpversuch

04.06.1982 - 19.08.1982					
Stufe	-	1	2	3	4
Förderstrom Q [l/s]	0	15	30	45	65
Absenkung [m]	0	0,33	0,58	0,68	1,47
abgesenkter Wasser- spiegel [m u. MOK]	18,92	19,25	Ca. 19,5	Ca. 19,6	20,39
Abgesenkter Wasser- spiegel [m u. NN]	551,52	551,19	550,94	550,84	550,05

Vorfeldmessstellen

Name	GWM 1	GWM 2	GWM 3	GWM 4	GWM 5
Name	WV Glonn	WV Glonn	WV Glonn	WV Glonn	WV Glonn
Info-Was	GWM1	GWM2	GWM3	GWM4	GWM5
Kennzahl	1131/8037/00 168	1131/8037/00 169	1131/8037/00 170	1131/8036/00 091	1131/8036/00 092
Baujahr	1999	1999	1999	1999	1999
Gemar- kung	Glonn	Glonn	Glonn	Glonn	Glonn
Fl.-Nr.	4422	4245	4091	4624	4413
Ostwert (Rechts- wert)	712.229,8 (44 88 506)	712.661,9 (44 88 941)	712.390,7 (44 88 688)	711.268,9 (44 87 563)	711.147,02 (44 87 433)
Nordwert (Hoch- wert)	5.318.957,3 (53 16 737)	5319.040, (53 16 803)2	5.319502,1 (53 17 275)	5.319.290,2 (53 17 111)	5.318.616,9 (53 16 446)
GOK in NN+m	601,56	Ca. 598	Ca.596,5	612,69	615,45
Bezei- chung des Mess- punktes	Offene SEBA Kappe	Offene SEBA Kappe	Offene SEBA Kappe	Offene SEBA Kappe	Offene SEBA Kappe
MOK in NN+m	601,47	598,69	597,21	612,52	615,33
Ausbau- tiefe in m	54	51,40	50,30	63	31,6
Ausbau- durch- messer in mm	DN 125	DN 125	DN 125	DN 125	DN 125

4.2 Fördereinrichtungen

Das Wasser wird mittels einer Unterwasserpumpe aus dem Brunnen I entnommen. Bei Normalbetrieb füllt die Pumpe nachts die Hochbehälter bei Finkenhöhe und Herrmannsdorf.

Art des Pumpenaggregates		Unterwasserpumpe
Förderstrom	[l/s]	40
Zugehörige Förderhöhe	[m]	50
Vorgesehene durchschn. tägl. Betriebsdauer	[h]	8
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer	[h]	17,4

Einhängtiefe der U-Pumpe	m. u. GOK	27,5
Antriebsstärke	[kW]	34

4.3 Messeinrichtungen

Am Brunnen sind Messvorrichtungen zum Erfassen der Fördermengen und des Wasserstandes vorhanden.

Weitere Betriebseinrichtungen der Wasserversorgung Glonn sind neben dem Rohrnetz und dem Brunnen das Brunnenhaus und die Hochbehälter Finkenhöhe (Fassungsvermögen: 1.500 m³) und bei Herrmannsdorf (Fassungsvermögen: 600 m³).

Der Antragsteller verfügt über mehrere Notstromaggregate, die zusammen mit den dazu gehörenden Dieselmotortanks bei den Hochbehältern Finkenhöhe und Herrmannsdorf sowie beim Überhebepumpwerk an der Zinnebergstraße gelagert werden. Das Notstromaggregat beim Hochbehälter Finkenhöhe kann bei Bedarf auch zum Betreiben des Brunnens eingesetzt werden.

4.4 Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser

Die mögliche Momententnahme ist beschränkt auf 40 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die Pumpenleistung.

4.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung keine weitere Erschließung zur Verfügung. Ein einseitiger Notverbund wurde mit dem Wasserbeschaffungsverband Glonn Süd und mit der Gemeinde Baiern geschlossen. Diese Wasserversorgungen beziehen bei Bedarf Wasser aus dem Brunnen I, können aber keine ausreichenden Wassermengen zur Versorgung des Antragstellers liefern. Mit der Gemeinde Bruck (genehmigte Entnahme von 180.000 m³) wurde ein wechselseitiger Notverbund geschlossen.

II. Aufhebung der beschränkten Erlaubnis vom 19.11.2024

Die beschränkte Erlaubnis vom 19.11.2024 zur Trinkwasserentnahme des Antragstellers zu Az.: 44/863-2 Glonn 19/1 Bd. II - g - wird mit Rechtskraft dieser Bewilligung aufgehoben.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2043 erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

2. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum in Ziffer III. 1.genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Fl.-Nr.	4116/3
der Gemarkung	Glonn
Aus dem Brunnen	I
Maximal [l/s]	40
Maximal [m ³ /Monat]	64.000
Maximal [m ³ /a]	545.000

Grundwasser zutage zu fördern.

Darüber hinaus stellt der Antragsteller den Antrag zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

3. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Ebersberg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

4. Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur als Trinkwasser (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

5. Inspektion des Leitungsnetzes

Zur Reduzierung der Wasserverluste ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckagen turnusgemäß nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW W 400-3-B1 (A) vom September 2017, „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb, Instandhaltung; Beiblatt 1: Inspektion und Wartung zu Ortsnetzen“ zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben.

Zur Herabsetzung der Wasserverluste sind die bisherigen Anstrengungen zur Identifizierung von Netzverlusten zu intensivieren (Verdichtung von Messpunkten und Messturnus, Einsatz ergänzender Inspektionsmaßnahmen). Das Rohrnetz ist im Hinblick auf Leckstellen mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben.

6. Reduzierung der Wasserverluste

Die derzeit hohen Wasserverluste (von 0,20 m³/h/km) im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) sind durch eine zielgerichtete Erneuerung oder Sanierung, evtl. auch Reparatur des Netzes, auf unter 0,05 m³/h/km zu reduzieren.

7. Konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserverluste

Die Entwicklung der spezifischen Wasserverluste und die durchgeführten Maßnahmen zu deren Reduzierung sind jährlich in einem Bericht zusammenzufassen bzw. zu dokumentieren und dem WWA Rosenheim über das Landratsamt Ebersberg bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen. Der vorzulegende Bericht sollte zumindest Aussagen enthalten zu den durchgeführten Inspektionsmaßnahmen zur Auffindung von Leckagen, durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen (hier: Erneuerung, Sanierung und Reparatur) im Rohrnetz, einschließlich jährlicher Rehabilitationsrate des Rohrnetzes (gesamt und differenziert nach Leitungsgruppen, in Übersichtstabellen und -diagrammen; Leitungsgruppen mit Angabe zu Material, Verbindungsart, Durchmesser, Netzlänge, mittlerem Alter, technischer Nutzungsdauer und mittlerer Schadensrate).

Zur Überprüfung der Wasserverluste sind die Rohrnetzverluste nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 392 zu ermitteln und das Ergebnis sowie die Berechnung hierzu dem WWA Rosenheim mit dem Jahresbericht bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen.

Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im gesamten Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsanlage des Antragstellers sind in den Jahresberichten der ersten 5 Jahre nach dem Erlass dieser Bewilligung neben den aus den eigenen Wassergewinnungsgebieten eingespeisten Jahresmengen auch die weiteren zur Ermittlung des spezifischen realen Wasserverlustes erforderlichen Eingangsgrößen anzugeben. Anlage 1 des LfU-Merkblattes 1.8/2 ist dabei anzuwenden (Anlage 1 - Verlustberechnung Eingangsdaten nach W 392) und unter

folgendem Link abrufbar: https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/indes.htm.

Bei der Einhaltung tolerierbarer Wasserverluste (unter 0,05m³/h/km) kann auf Antrag und nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim die Berichtspflicht entfallen.

8. Grundwassermessstellen

Als Vorfeldmessstellen zur quantitativen und qualitativen Überwachung sind die Grundwassermessstellen GWM1, GWM4, GWM3 Glonn zu verwenden. Diese Grundwassermessstellen liegen in oberstromiger Richtung im Zustrom des Brunnens. Zusätzlich sind die GWM2 und GWM5 als quantitative Vorfeldmessstelle zu verwenden. Mit Hilfe der vorgeschlagenen Messstellen werden Daten gewonnen, die zur qualitativen Überwachung und zur Beurteilung der temporär wechselnden Grundwasserströmungsverhältnisse fortlaufend notwendig sind.

9. Messungen und Berichtspflichten

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. In jedem Brunnenvorschacht ist in Höhe des Brunnenkopfes (bzw. auf Höhe der Peilrohroberkante, von der aus die Brunnenwasserstände gemessen werden) eine Messmarke anzubringen und auf NN (DHHN 12) in mm-Genauigkeit durch terrestrisches Nivellement einzumessen. Die Messpunkthöhe und NN (DHHN 12) sowie Kennzahl der Fassung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Wasserzähler sind jährlich bis zum 30. März eines jeden Jahres regelmäßig hinsichtlich der Messgenauigkeit zu überprüfen. Bei Neuerrichtungen sind geeichte Messgeräte bzw. Messgeräte gem. MID-Richtlinie zu verwenden, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit zu überprüfen sind. Bei Einbau von geeichten Wasserzählern bzw. von Wasserzählern mit Zulassung gem. MID-Messgeräte-Richtlinie kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eichung auf die regelmäßige Überwachung verzichtet werden.

Der Jahresbericht inkl. aller hydrochemischen Messergebnisse ist spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres digital im SEBAM-Format dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim an wasserversorgung@wwa-ro.bayern.de zu übermitteln.

10. Weitere Anforderungen an die Eigenüberwachung

Für die fortlaufende Aufzeichnung des Grundwasserspiegels in den Wasserfassungen und Vorfeldmessstellen sind digitale Daten-Logger mit kontinuierlicher Aufzeichnung (mindestens stündlich) zu verwenden.

Neben den vorgenannten Messstellen sind zusätzlich die Daten LfU-Niederschlagsstation Aying in den Auswertungen und Darstellungen zu berücksichtigen.

Veränderliche Messgrößen wie Niederschlag, Grundwasserstände, wasserchemische und mikrobielle Messgrößen, Entnahmemengen der Brunnen usw. sind tabellarisch und grafisch als Zeitreihen darzustellen (u.a. Fortschreibung in Anlehnung an die Darstellungen in den Antragsunterlagen).

Die Messdaten sind im Abstand von 5 Jahre zusammenzustellen und hydrogeologisch z.B. im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das nutzbare Grundwasserdargebot zu bewerten.

Weiterhin sind im 5-Jahreszeitraum zwei Stichtage der relativen Hoch- und Niedrigwasserstände am Brunnen und den Vorfeldmessstellen auszuwählen und als Grundwassergleichplan darzustellen.

Die 5-jährlichen Berichte sind (jeweils im Folgejahr der EÜV-Volluntersuchung) sowohl der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ebersberg als auch dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zusätzlich in digitaler Form in GIS- und Office-Standardformaten zur Verfügung zu stellen.

11. Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

- 11.1** Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 11.2** Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Ebersberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieser Bewilligung Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
- 11.3** Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und Erfüllung der sonstigen Pflichten nach Ziffer III. dieses Bescheids aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Bewilligung zu führen, mind. bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Rechtsinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Ebersberg oder des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim zur Einsicht dort abzugeben.

12. Anforderungen des Gesundheitsamtes

Die Probenahmeplanung ist mit dem Gesundheitsamt jährlich, jeweils zu Beginn eines Jahres (bis spätestens 31. Januar), abzustimmen. Des Weiteren hat der Wasserversorger dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können.

Der Wasserversorger hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, Besichtigungen der Schutz-zonen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Das Ergebnis der Ortsbegehung ist zu dokumentieren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten. Soweit nach dem Ergebnis der Besichtigungen erforderlich, sind entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (§ 14 Abs. 4 TrinkwV).

Der Brunnen I ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Bei der Instandhaltung des Brunnens dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 TrinkwV entsprechen.

13. Auflassung von Brunnen

Soweit die Wasserfassung nicht mehr

- zur öffentlichen Wassergewinnung
- zur Notwasserversorgung im Sinne des Wassersicherungsgesetzes
- als Vorfeldmessstelle im Sinne der EÜV oder ggf.
- Als Messstelle des Bayer. Landesgrundwasserdienstes genutzt werden

ist ein ordnungsgemäßer Rückbau erforderlich. Der Rückbau der Brunnen hat entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 135 so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaus insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt, bzw. wiederhergestellt wird. Für den Rückbau von Quellen ist das DVGW Arbeitsblatt W 127 zu beachten.

Mit der Planung und Bauüberwachung ist ein hydrogeologisches Fachbüro zu beauftragen. Die Maßnahme ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig und vorher beim Landratsamt Ebersberg beantragen.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Einschlägige Vorschriften

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Ebersberg zu beantragen ist.

3. Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4. Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000) sind zu beachten.

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Antragstellers durch den Brunnen I bei Ursprung wurde am **17.06.2025** eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG BayWG zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets erlassen. Mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist ein wirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet. Auf die Pflichten des Antragstellers als Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

5. Sorgsame Verwendung

Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Wasserabgabe ist auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

6. Benchmarking

Wir empfehlen dem Antragsteller am Benchmarking-Projekt „Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern (EffWB) teilzunehmen. Das Projekt ist seit dem Jahr 2001 ein elementarer Bestandteil der Modernisierungsstrategie der Bayerischen Wasserversorgung. Ziel dieser freiwilligen Initiative ist das „Lernen vom Besten“ durch Benchmarking. Das Landesprojekt verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zur Beurteilung der Leistungen bayerischer Wasserversorgungsunternehmen. Dabei werden Aspekte der Versorgungssicherheit und -qualität ebenso auf Kennzahlenebene miteinander verglichen wie Kennzahlen zur Nachhaltigkeit, zum Kundenservice und zur Wirtschaftlichkeit der Versorgung („5-Säulen-Modell). Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage des LfU zu finden: https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserversorgung_oeffentlich/projekte/index.htm.

V. Entscheidungen über Einwendungen

Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden keine Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung erhoben.

VI. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.781,25 € erhoben.
3. Auslagen sind in Höhe von 1.114,00 € angefallen.

G R Ü N D E:

I.

Sachverhalt

Der Antragsteller betreibt auf dem Grundstück mit Fl.-Nr. 4116/3 der Gemarkung Glonn den Brunnen I bei Ursprung zur Sicherstellung seiner Wasserversorgung. Die Bewilligung vom 30.04.1987 zu Az.: 33/863-2 Glonn 19/1, die bis 31.12.2016 befristet war, räumte ihm das Recht ein, bis zu max. 250.000 m³/a zu entnehmen.

Am 09.11.2016 beantragte der Antragsteller eine beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme. Diese wurde am 12.12.2017 zu Az.: 44/863-2 Glonn 19/1 Bd. II erteilt, befristet bis 31.12.2022.

Die Unterlagen zur Vorbereitung des öffentlichen Verfahrens zur Neuerteilung der Bewilligung, die der Antragsteller am 07.04.2017 vorgelegt hatte, waren nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim (Schreiben vom 14.11.2017, Az. 1.2-4532.1 EBE 10-15247/2017) noch nicht ausreichend.

Überarbeitete Unterlagen zum Bewilligungsantrag wurden vom Ingenieurbüro IGwU am 28.02.2020 vorgelegt und wasserwirtschaftlich begutachtet am 08.09.2021 mit Az.: 1.2-4532.1 - EBE 10 durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Die Antragsunterlagen wurden durch eine Ergänzung vom 23.05.2022 weiter vervollständigt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat zur Grundwasserentnahme mit Schreiben vom 03.12.2020 keine Bedenken erhoben.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat zu der Bewilligung mit Schreiben vom 08.09.2021 gutachtlich Stellung genommen und dem Vorhaben unter Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zum Vorhaben liegt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des LRA Ebersberg vom 20.10.2021 vor. Das Gesundheitsamt stimmte dem Vorhaben zu unter Hinweis auf die Beachtung genereller Bestimmungen, die in diese Bewilligung aufgenommen worden sind.

Zur Grundwasserentnahme waren keine Bedenken geäußert worden.

Die öffentliche Auslegung der Pläne über das Vorhaben sowie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen geschah in der Zeit vom 08.08.2022 bis 07.09.2022. Die Einwendungsfrist endete am 21.09.2022. Einwendungen gegen die Grundwasserentnahme wurden nicht erhoben.

Als unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens führte die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Ebersberg auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durch. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme sind nicht zu erwarten. Die Feststellung ist im Aktenvermerk vom 24.02.2022 festgehalten und gesetzeskonform im UVP-Portal Bayern veröffentlicht worden.

Da gegen die Bewilligung der Grundwasserentnahme keine Einwendungen erhoben wurde, war ein Erörterungstermin nach den Vorschriften des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG nicht abzuhalten.

Wegen Verzögerungen konnte das Bewilligungsverfahren erst im Jahre 2025 abgeschlossen werden. In der Folge erteilte die Untere Wasserrechtsbehörde drei weitere beschränkte Erlaubnisse am 12.12.2022, 14.03.2023 und 19.11.2024. Der Bescheid vom 19.11.2024 war vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 erteilt worden. Der Verwaltungsakt wird mit Rechtskraft dieser Bewilligung aufgehoben.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Formelle Verfahrensvoraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Zur Entscheidung ist das Landratsamt Ebersberg gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

1.2 Genehmigungspflichten

Die Entnahme und das Zutagefördern des Grundwassers ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die nach § 8 WHG der behördlichen Gestattung bedarf. Hierfür kommt antragsgemäß die Erteilung einer Bewilligung nach § 11 Abs. 2, § 14 WHG infrage.

1.3 Anhörungsverfahren

Die Bewilligung kann nach § 11 Abs. 2 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Nach Art. 69 Abs. 2 BayWG sind hierfür die Vorschriften des Art. 72 bis 78 BayVwVfG anzuwenden. Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG ist durchgeführt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gehört und den Dritten ist im Rahmen des Öffentlichkeitsverfahrens die Gelegenheit gegeben worden, Bedenken oder Einwände vorzubringen.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurden keine Einwendungen in Bezug auf das Bewilligungsverfahren erhoben.

In der Folge konnte die Abhaltung des Erörterungstermins mangels Einwendungen und Bedenken unterbleiben.

1.4 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 WHG kann die Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Vorschriften des UVPG entspricht.

Die beantragte Entnahmemenge von 545.000 m³/a liegt in den Grenzen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³. Hierfür ist nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung ist auf Basis des § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt worden. Die Dokumentation der Durchführung und des Ergebnisses der Allgemeinen

Vorprüfung sind im Aktenvermerk vom 24.02.2022 dokumentiert und mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass festgesellt wurde gem. § 5 UVPG, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist formal ordnungsgemäß nach der Vorschrift des § 5 Abs. 2 UVPG veröffentlicht worden.

2. Materiell-rechtliche Erwägungen

Das Zutagefördern von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die nach § 8 Abs.1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Der Antragsteller beantragte die Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Der Zweck ist die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung in den Grenzen und im Umfang, die durch diese Bewilligung definiert werden.

Die Bewilligung nach § 12 Abs. 1 WHG darf nur erteilt werden, wenn

1. keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.
3. nach § 12 Abs. 2 WHG das Bewirtschaftungsermessen zu Gunsten des Antragstellers ausfällt.

2.1 Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Der Begriff „schädliche Gewässerveränderung“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist definiert in § 3 Nr. 10 WHG. Danach sind „schädliche Gewässerveränderungen“ Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind gem. § 3 Nr. 7 WHG Eigenschaften, die sich auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie von Gewässern oder Gewässerteilen beziehen.

Zudem sind die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser, die in § 47 WHG und § 48 WHG normiert sind, zu beachten.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Für das Gewinnungsgebiet ist eine Rechtsverordnung vom 17.06.2025 erlassen worden, die das Wasserschutzgebiet festsetzt. Die Festsetzungen hinsichtlich des Umfangs und der Verbotstatbestände entsprechen den aktuellen Anforderungen. Das festgesetzte Gebiet ist in der Lage, einen wirksamen Trinkwasserschutz zu gewährleisten.

Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf am Ende des Genehmigungszeitraums unter Berücksichtigung von Bevölkerungswachstum, industrieller Nutzung, Rohrleitungsverlusten und der Mitversorgung anderer Wasserversorger.

Die hydrodynamischen Daten, die zur Ermittlung des Grundwassereinzugsgebiets zu Rate gezogen wurden, legten einen Verbrauch von 545.000 m³/a zugrunde, bei kontinuierlicher Förderung. Flankierend hierzu wurde das geringere Grundwassergefälle aus den detaillierten Grundwassergleichenplänen von 3,0 ‰ herangezogen, das eine größere Entnahmebreite ergibt. Aus diesen Parametern wurde der Nahanstrombereich und das weitere Einzugsgebiet im Bereich zwischen Aying und Helfendorf bestimmt. Es ist von einem ausreichenden Grundwasserdargebot auszugehen.

Die konkurrierenden Nutzungen beeinträchtigen die Qualität des Grundwassers nicht, da sie durch den Auflagenkatalog in der Wasserschutzgebietsverordnung einen wirksamen Schutz der Qualität des Wasserdargebots sichern.

Durch die Gewässerbenutzung sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten bzw. können durch die vom amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen verhindert werden, die in Ziffer III. dieser Bewilligung niedergelegt sind. Die Grundwasserbenutzung dient vielmehr der öffentlichen Wasserversorgung (und somit dem Wohl der Allgemeinheit) und steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung in Einklang (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WHG). Die Erfordernisse des Klimaschutzes hat der Antragsteller eingehalten. Der Antragsteller betreibt den Brunnen seit dem Jahre 1982. Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG verlangt von den staatlichen Behörden die Verwirklichung der Klimaziele und die Erreichung zu unterstützen. Mit der Beibehaltung des bisherigen Brunnens ohne eine Neuerrichtung eines Brunnens an einem anderen Standort ist der Antragsteller ressourcenschonend umgegangen und hat keinen unnötigen Ausstoß von Treibhausgasen verursacht.

Das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist gewahrt.

2.2 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dürfen dem Vorhaben neben den wasserwirtschaftlichen Anforderungen auch keine anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Brunnen I wird überlagert durch die Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erlaubnisfeld Egmatting), die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erteilt wurde. Die Existenz des Erlaubnisfelds an sich steht nicht im Widerspruch zur Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Ausweisung eines Wasserschutzgebiets. Bei späteren betriebsplanpflichtigen Vorhaben nach § 51 BbergG sind die Vorschriften des WHG zur berücksichtigen.

Der Gegenstand dieser Bewilligung ist die Entnahme von Grundwasser. Weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten sind nicht gegeben, so dass insofern keine zusätzlichen Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehen. Hinsichtlich der Grundwasserentnahme haben die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert.

Die Vorschriften der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf die physikalisch-chemische sowie mikrobielle Beschaffenheit des Grundwassers werden eingehalten.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3 Bewirtschaftungsermessen

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Bewilligung im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde.

Als Alternativlösungen für den Brunnenstandort sind die Anschlussmöglichkeiten an den WBV Glonn Süd, die Gemeinde Baiern und die Gemeinde Bruck geprüft worden. Die Quelfassungen des WBV Glonn Süd können die benötigten Mengen nicht liefern, ebenso wenig die Wasserwerke der Gemeinde Baiern. Die Quelle Pullenhofen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bruck liegt oberhalb von streng geschützten Ökosystemen, Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten. Daher ist bereits die Entnahmemenge auf ca. 50 % der Quellschüttung beschränkt. Eine Vollversorgung des Antragstellers durch die Quelle Pullenhofen würde naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sein. Außerdem würde dann die Gemeinde Bruck ihre Notversorgungsmöglichkeit durch den Antragsteller verlieren. Diese Alternativen müssen daher in der Betrachtung ausscheiden.

Die Alternative einer Versorgung durch die Wasserwerke der Gemeinde Moosach wäre mit erheblichen Investitionen, einer Erweiterung der Wasserschutzgebiete dort und neuen Leitungsbaumaßnahmen flankiert. Sie ist ökonomisch nicht zumutbar.

Die Errichtung eines neuen Brunnens ist ebenfalls geprüft worden. Neuerschließungen in einem günstigen Umfeld wie dem hier vorhandenen, sind wegen höherer anderweitiger konkurrierender Nutzungen nicht in die Auswahl genommen worden.

Mit dem Brunnen I bei Ursprung wird die gesetzlich verankerte Forderung in § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG erfüllt, den Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Vorkommen zu decken.

Die Grundwasserentnahme ist für die Wasserversorgung des Antragstellers erforderlich.

Die Grundwasserentnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abnehmer der Wasserversorgung, auf ökologische Faktoren im Umfeld der Grundwasserentnahme und auf die benachbarten Wasserversorgungsanlagen.

Die bisher bestehenden Notversorgungsmöglichkeiten für die anderen, hier genannten Gemeinden bleiben aufrechterhalten.

Daher wird das Bewirtschaftungsermessen pflichtgemäß zugunsten des Antragstellers ausgeübt.

2.4 Bewilligung

Die Bewilligung wurde gemäß § 14 Abs. 1 WHG erteilt. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und keine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist.

Die Grundwasserentnahme und die Aufwendungen für die Pflege der Leitungsnetze erfordern einen gesicherten Planungshorizont. Ebenso müssen die Notverbände rechtssicher versorgt werden können. Dies erfordert eine gesicherte Rechtsposition.

Die Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Antragstellers.

Es liegen keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

3. Nebenbestimmungen

Die Bewilligung wurde gem. § 13 WHG i.V.m. Art. 36 BayVwVfG unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Nebenbestimmungen waren insbesondere erforderlich, um den Umfang der zulässigen Wasserentnahme, die Anforderungen an die sparsame Verwendung des Wassers, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen und die ordnungsgemäße Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen.

Die Befristung der Bewilligung bis Ende 2043 stellt eine angemessene Zeit nach § 14 Abs. 2 WHG dar. Befristungen im Bereich von ca. 20 Jahren stellen eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht übliche Zeitspanne dar.

Hinweis:

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) in der geltenden Fassung.

Diese Bewilligung dient der Wasserversorgung des Antragstellers. In dieser Eigenschaft gilt der Antragsteller als wirtschaftliches kommunales Unternehmen. Daher liegt nach Art. 4 Satz 2 KG keine Gebührenfreiheit vor.

Das Kostenverzeichnis in der geltenden Fassung sieht in Tarif Nr. 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.1.5.3 zur Gebührenberechnung für das Entnehmen und Ableiten von Wasser als Berechnungsmaßstab die festgesetzte Jahreshöchstmenge in m³/a vor. Diese liegt bei 545.000 m³.

Bis zu 1 Mio. m³/a festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge ist ein Betrag von 1.690 € zuzüglich 3 € je 100.000 m³ übersteigende angefangene 1.000 m³ zu erheben. Dies ergibt vorliegend einen Betrag von 3.025 €. Da die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge entspricht, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach I/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %, sodass sich ein Betrag von 3.781,25 € errechnet.

Auslagen durch die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind in Höhe von 1.114,00 € angefallen.

Gebühren und Auslagen ergeben zusammen den erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 4.895,25 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Margit Baumann